



# Amtsblatt

## der Stadt Datteln

---

60. Jahrgang

12. Dezember 2025

Nr. 23

Inhalt:

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Datteln für das Haushaltsjahr 2026
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an drei Sonntagen im Jahr 2026 vom 02.12.2025
3. Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Datteln unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe - vom 05.12.2025
4. Jahresabschluss 2023 des Kommunalen Servicebetriebes Datteln - KSD
5. Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 05.12.2025
6. Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2025
7. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 05.12.2025
8. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 05.12.2025
9. Öffentliche Bekanntgaben durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

# **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Datteln für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Datteln mit Beschluss vom xxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	116.301.091 €
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	139.373.307 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.722.466 €
somit auf	- 20.349.750 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	113.851.068 €
Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	133.431.885 €
Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit	7.169.473 €
Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit	45.481.439 €
Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	77.676.783 €
Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.184.000 €

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

41.111.966 €

(davon für Eigenbetriebe nach § 114 GO NRW bzw. ähnliche Einrichtungen)  
2.800.000 €

festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.500.000 €

festgesetzt.

## **§ 4 Rücklagen**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

20.349.750 €

festgesetzt.

## **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 mit deklaratorischer Wirkung gemäß Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Datteln vom 28.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 825 v.H. |
| 2.  | Gewerbesteuer   | 480 v.H. |

## **§ 7 Stellenplan**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

- a) kw-Vermerke
  - Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
- b) ku- Vermerke
  - Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle.

Vorübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden, und Stellen von Arbeitnehmern können vorübergehend mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

## **§ 8 Regelungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und zu keinen Auszahlungen im selben Haushaltsjahr führen, gelten nicht als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW.

Datteln, den 26. November 2025

B e s t ä t i g t :

**Gez. Dora  
Bürgermeister**

A u f g e s t e l l t :

**Gez. Stümpel  
Kämmerer**

## **Bekanntmachung Entwurf Haushaltssatzung 2026**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gemäß § 80 Absatz 3 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Entwürfe von Haushaltssatzung, Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen des Haushaltsplans liegen in der Kolpingstr. 1 beim Fachdienst Finanzen der Stadt Datteln, Zimmer 3.06 während der regulären Öffnungszeiten (vorherige telefonische Absprache unter 107 343 erbeten) öffentlich aus und sind ebenfalls unter der Adresse [www.datteln.de](http://www.datteln.de) im Internet verfügbar.

Einwendungen können bis zum 19.12.2025 beim Fachdienst Finanzen der Stadt Datteln während der regulären Öffnungszeiten der Stadt Datteln erhoben werden.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 01.12.2025



Dora  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an drei Sonntagen im Jahr 2026**

vom 02.12.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW.2006 S.516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Datteln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 26.11.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag den 01.03.2026 anlässlich der Veranstaltung „Datteln im Frühling“, am Sonntag den 31.05.2026 anlässlich der Veranstaltung „Dattelner Mai“ und am Sonntag den 11.10.2026 anlässlich der Veranstaltung „Datteln im Herbst“ im Innenstadtbereich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird mit dem, als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Kartenausschnitt definiert und beschränkt sich auf die Möglichkeit zur Öffnung innerhalb des dort markierten Bereiches.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln an drei Sonntagen im Jahr 2026 vom 02.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 02.12.2025



Dora  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt**  
**Datteln unterhalb der Schwellenwerte**  
**gemäß § 106 GWB**  
**- Unterschwellenvergabe -**  
**vom 05.12.2025**

# **S a t z u n g**

## **über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Datteln unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**

Der Rat der Stadt Datteln hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am [Datum] folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Datteln, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt auch
  - a) für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Datteln sowie
  - b) mehrheitlich durch die Stadt Datteln beherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

### **§ 2 Anwendung von Vergaberegeln**

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
  - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
  - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
  - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
  - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

### **§ 3 Grundsätze der Vergabe**

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

### **§ 4 Dokumentation**

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

## **§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe**

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
- a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
  - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
  - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den BieterInnen über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den BieterInnen von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung / Verhandlungsvergabe erfolgen.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen / Verhandlungsvergaben werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

## **§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung**

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

## **§ 7 Eignung und Ausschluss**

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

## **§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention**

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Eine Bekanntgabe der Angebotssummen erfolgt aufgrund der Verhandlungsmöglichkeiten nicht. Der Auftraggeber unterrichtet jedoch auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

## **§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien**

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.

- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

### **§ 10 Fristen**

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

### **§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen**

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

### **§ 12 Angebote**

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung der Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
  - a) Name und Anschrift der Bieter,
  - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,

- c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
- d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

Bieter sind nicht zugelassen.

- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

### **§ 13 Aufhebung**

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

### **§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen**

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieterne gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

### **§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Datteln unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe - vom 05.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 05.12.2025



Dora  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des  
Kommunaler Servicebetrieb Datteln - KSD**

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 den Jahresabschluss 2023 des KSD mit einem Jahresergebnis von 1.192.368,02 € und den Lagebericht mit der Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt. Er hat beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Kommunaler Servicebetrieb Datteln - KSD nebst Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.

Der komplette Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk liegt in der Zeit vom 5. Januar 2026 bis zum 16. Januar 2026 während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des KSD, Emscher-Lippe-Str. 12, 45711 Datteln, öffentlich aus. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 02363/107481 ist erforderlich.

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	20.768.136,81	21.327.512,51
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	332.281,94	127.821,14
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.652.071,71	2.563.093,58
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.008.850,60	-994.696,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.658.562,19	-9.286.791,19
	-9.667.412,79	(-10.281.487,20)
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.790.756,66	-4.407.524,77
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 267.398,55 (Vj: EUR 312.417,11)	-1.323.344,60	-1.353.845,68
	-6.114.101,26	(-5.761.370,45)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.951.437,30	-4.917.228,43
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.247.417,02	-1.138.796,40
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	45,03	15,01
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	-564.939,59	-516.136,77
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.165,39	-5.450,19
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>1.204.062,14</b>	<b>1.397.972,80</b>
12. Sonstige Steuern	-11.694,12	-10.271,12
<b>13. Jahresgewinn</b>	<b>1.192.368,02</b>	<b>1.387.701,68</b>

<b>AKTIVA</b>		<b>Bilanz zum 31. Dezember 2023</b>				<b>PASSIVA</b>	
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>							
I.	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1.	Ähnliche Rechte und Werte	92.041,03	92.041,03	84.404,03	(84.404,03)		
II.	<b>Sachanlagen</b>						
1.	Sonstige Bauten auf fremden Grundstücken	240.041,00		155.867,00			
2.	Entwässerungsanlagen	66.053.101,00		64.119.689,00			
3.	Straßen und Verkehrsinfrastruktur anlagen	46.908.938,00		48.885.787,00			
4.	Technische Anlagen und Maschinen	1.632.272,00		1.306.020,00			
5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	323.268,00		372.974,00			
6.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.162.566,38		2.048.947,46			
		116.320.186,38		(116.889.284,46)			
			116.412.227,41		(116.973.688,49)		
<b>B. Umlaufvermögen</b>							
I.	<b>Vorräte</b>						
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30.303,21	30.303,21	13.928,35	(13.928,35)		
II.	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>						
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	613.308,30		563.944,23			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)						
2.	Forderungen an die Stadt	8.943.703,12		4.595.892,79			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)						
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	245.019,10		280.873,97			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)						
		9.802.030,52		(5.440.710,99)			
III.	<b>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>						
		150.250,75	9.982.584,48	1.641.408,20	(7.096.047,54)		
C.	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>			3.976,69	(3.976,69)		
						27.468.334,77	(24.189.185,34)
		126.398.788,58	124.073.712,72				
E.	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>					7.402.342,22	(7.386.377,36)
						126.398.788,58	124.073.712,72

## F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

117 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir für den als Anlagen 1 bis 3 beigelegten Jahresabschluss des KSD zum 31. Dezember 2023 und den als Anlage 4 beigelegten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 den folgenden, als Anlage 5 beigelegten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Kommunalen Servicebetrieb Datteln - KSD:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Servicebetriebes Datteln – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KSD für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Betriebssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW-Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Betriebssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Betriebssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Betriebssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW-Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu-

grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Entsprechung mit der Betriebssatzung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Jahresabschluss 2023 des Kommunaler Servicebetrieb Datteln - KSD einschließlich Lagebericht und Erfolgsübersicht sowie dem Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 09.12.2025



Dora,  
Bürgermeister

# **Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 05.12.2025**

Der Rat der Stadt Datteln hat am 26.11.2025 folgende Satzung erlassen:

## **Rechtsgrundlagen:**

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln vom 11. Dezember 2019, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Für das Einsammeln und Entsorgen (z. B. Ablagern) von Abfällen gemäß §§ 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln werden Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Sinne der §§ 5, 6, 22 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln.
2. Die Gebührenpflicht
  - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Tag der erstmaligen Abfuhr folgt;
  - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.
3. Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

## **§ 3 Gebührenbemessungsmaßstab und Stichtag**

1. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind
  - a) Art (Größe) und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter
    - 1) Private Haushalte  
Die Art (Größe) und Anzahl der Abfallbehälter werden in das Ermessen der Haushalte gestellt. Pro Person im Haushalt wird ein Abfallvolumen von mindestens 15 l pro Woche zu Grunde gelegt.

Bei Nutzung der sog. Biotonne (i.S.d. § 5) und für Eigenkompostierer wird ein Abfallvolumen von 10 l pro Woche zu Grunde gelegt.

- 2) Andere Herkunftsgebiete  
Für die Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten werden Abfallbehälter überlassen. Die Art (Größe) und Anzahl richten sich nach dem Einwohnergleichwert (§ 4 dieser Satzung).
  - b) Art (Größe) und Anzahl der Abfallbehälter, die vorübergehend aufgestellt und einmalig geleert werden.
2. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. November des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
3. Veränderungen zugunsten des Gebührenpflichtigen werden nur auf Antrag durchgeführt und zum Monatsende der Antragstellung wirksam.

#### § 4 Einwohnergleichwerte

1. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
2. Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gelten folgende Maßstäbe:

a) Schulen	15 Personen	= 1 EWG
b) Kindergärten	15 Personen	= 1 EWG
c) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime, Pflegeheime, Kasernen, sonstige Wohnheime	2 Betten	= 1 EWG
d) Hotels, Pensionen	4 Betten	= 1 EWG
e) Industrie- und Gewerbebetriebe, Groß- u. Einzelhandel, Verkaufsstellen, Verwaltungen, Geldinstitute, freiberuflich Tätige	3 Beschäftigte	= 1 EWG
f) Gast- u. Schankwirtschaften	1 Beschäftigter	= 5 EWG
g) Imbissstuben	1 Beschäftigter	= 5 EWG
h) Kinder- und Jugendheime, Jugendgruppenheime sowie Einrichtungen ähnlicher Art, Kirchen		= 3 EWG
i) Kinos, Theater	15 Sitzplätze	= 1 EWG
j) Campingplätze 01.04.-30.09. 01.10.-31.03.	1 Stellplatz	= 0,85 EWG
	1 Stellplatz	= 0,425 EWG
k) bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser)		= 1 EWG
l) Hallen- und Freibad		= 150 EWG
m) städtische Friedhöfe		= 150 EWG
n) Sportplätze		= 5 EWG
3. Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, mithelfende Familienangehörige usw. gelten als Beschäftigte gem. Abs. 2.
4. Bei der Gleichwertberechnung sich ergebende Bruchteile werden aufgerundet.

5. Teilzeitbeschäftigte werden mit 50 % der in § 4 Nr. 2 aufgeführten Maßstäbe berücksichtigt.
6. Betriebe, die in § 4 Nr. 2 e) aufgeführt sind, unter einer Wohnanschrift betrieben werden und nur einen Beschäftigten haben, bleiben unberücksichtigt (Bagatelfälle).

## § 5 Kompostierbare Abfälle

Die kompostierbaren Abfälle werden mit einem zusätzlichen Abfallgefäß (sog. Biotonne) eingesammelt und einer sinnvollen Verwertung zugeführt. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Biotonne besteht nicht; für die Nutzung werden zusätzliche Gebühren nicht erhoben.

Die Größe der Biotonne entspricht der Größe der genutzten Restmüllbehälter. Größere Biotonnen führen zu einer Erhöhung der Gebühren der Restmüllbehälter.

## § 6 Gebührensatz

1. Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen (z. B. Ablagern) von Abfällen.
2. Die Gebühr wird nach folgenden Sätzen erhoben:
  - a) Regelmäßige Leerung:

35-l-Abfallbehälter	82,95 €/Jahr
60-l-Abfallbehälter	142,20 €/Jahr
120-l-Abfallbehälter	284,40 €/Jahr
240-l-Abfallbehälter	568,80 €/Jahr
1.100-l-Abfallbehälter	2.607,00 €/Jahr

Der Gebühr liegt eine vierzehntägige Entleerung der Abfallbehälter zugrunde (§ 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Datteln).

- b) Sonderleerung Restmüll:

90-l-Kunststoffsammelsack	5,00 €/Stück
35-l-Abfallbehälter	23,75 €/Leerung
60-l-Abfallbehälter	25,00 €/Leerung
120-l-Abfallbehälter	28,00 €/Leerung
240-l-Abfallbehälter	34,00 €/Leerung
1.100-l-Abfallbehälter	77,00 €/Leerung

Sonderleerung der sog. Biotonne (zusätzlich zur 14-tägigen Leerung):

35-l-Biotonne	25,91 €/Leerung
60-l-Biotonne	26,56 €/Leerung
120-l-Biotonne	28,12 €/Leerung
240-l-Biotonne	31,24 €/Leerung

- c) Die Abfuhr/Abholung von Sperrmüll ist pro Haushalt einmal jährlich kostenlos. Zusätzliche Abfuhrleistungen sind gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 100,00 € pro Einsatz.
3. Haushalte, die ihre kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß, vollständig und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwerten und den fertigen Kompost auch auf dem eigenen Grundstück einsetzen, erhalten einen Gebührenabschlag in Höhe von 5 % auf den/die zur Verfügung gestellte/-n Restmüllbehälter.
4. Übersteigt die Größe der Biotonne/n die Größe der/s Restmüllbehälter, so erhöht sich die Gebühr der/s Restmüllbehälter/s
- |   |          |
|---|----------|
| bei Nutzung einer 60-Liter-Biotonne um  | 16,67 €, |
| bei Nutzung einer 120-Liter-Biotonne um | 40,00 €, |
| bei Nutzung einer 240-Liter-Biotonne um | 80,00 €. |
5. Gebühr für das einmalige Aufstellen und Abholen von Müllgefäßen je 40,50 €

## **§ 7 Härtefälle**

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 05. Dezember 2024 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Datteln vom 05.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 05.12.2025



Dora  
Bürgermeister

# **Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2025**

Der Rat der Stadt Datteln hat am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Gesetzesgrundlagen:**

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
2. §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen NRW (Straßenreinigungsgesetz NRW StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung,
3. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 3 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Fahrbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.
- (4) In den Fußgängergeschäftsstraßen sowie in den Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, gelten die Bestimmungen über

die Reinigungspflicht für Gehwege entsprechend für einen unmittelbar vor den Anliegergrundstücken liegenden Grundstücksstreifen von 2,50 m Breite.

- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachters, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3

### Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Gehwege sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen-einrichtungen gewährleistet ist.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Einsetzen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behin-dert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthal-tender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungs-anlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4** **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegen-schaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 5** **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen Benutzungsge-bühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sind grundstücksbezogene Be-nutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 6

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Einstufung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen, welche mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachter Verlängerung der Straße in gerade Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) 3,78 €. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (6) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.
- (7) Der Gebührensatz für den Winterdienst beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen der

Dringlichkeitsstufe 1                    0,52 €

Dringlichkeitsstufe 2                    0,42 €

Dringlichkeitsstufe 3                    0,31 €.

Die Einstufung der Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

- (8) Die Gebühr wird für den vollen laufenden Meter Grundstücksseite erhoben; Teillängen werden auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünf Mal im Jahr besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27. November 2024 außer Kraft.

# Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

## Straßenverzeichnis der Stadt Datteln

Stand 01.01.2026

- a) einmalige Reinigung
- b) mehrmalige Reinigung

### Winterdienst

1 = Dringlichkeitsstufe 1

2 = Dringlichkeitsstufe 2

3 = Dringlichkeitsstufe 3

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Aachener Straße	x			x		
Agnesstraße	x				x	
Ahsener Straße	x		x	x	x	<b>1 = 1 - 59 + 18 - 28</b> <b>2 = 12 + 14</b>
Albertstraße	x				x	
Alfons-Deitermann-Straße	x				x	
Alfredstraße	x				x	
Almastraße	x				x	
Alsenstraße	x				x	
Alte Freiheit	x				x	
Alter Postweg	x				x	
Amandusstraße	x			x		
Am alten Busch						Privatstraße
Am alten Schulgarten	x				x	
Am alten Stadion	x				x	
Am Bahnhof	x				x	
Am Bunthövel	x				x	
Am Dattelner Meer	x				x	
Am Dümmerbach	x				x	
Am Graben	x			x		
Am Holtgraben	x				x	
Am Hülsloh	x				x	
Am Leinpfad	x				x	
Am Mühlenbach	x				x	
Am Schemm	x			x		
Am Schemm, Fußgängerzone		6		x		
Am Sutumer Graben	x				x	
Amtshausstraße	x			x		
An der Amandusbrücke	x			x		
An der Finheide	x				x	
An der Linde					x	nicht reinigungsfähig
An der Losheide	x				x	
An der Kapelle	x				x	
An der Mühle	x				x	
An der Schwakenburg	x				x	
Ankerweg	x				x	
Annastraße	x				x	
Anton-Jansen-Straße	x				x	
Arnoldstraße	x				x	
Asternweg	x				x	
Auf der Heide	x		x		x	<b>a = 1 - 41, 1 = 1 - 23, 3 = 25 - 41</b>
Auf dem Mersch	x				x	
August-Schmidt-Ring	x				x	
Bacchusstraße	x				x	
Bahnhofstraße	x		x		x	<b>1 = 24 - 103</b>

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Barbarastraße	x				x	
Becklemer Weg	x				x	
Beethovenplatz	x				x	
Beisenkampstraße	x		x			
Bergmeisterstraße	x				x	
Berliner Straße	x				x	
Bernhardstraße	x				x	
Bitschstraße	x				x	
Blumenweg	x				x	
Bodostraße	x				x	
Böckenheckstraße	x		x			
Brahmsstraße	x				x	
Bredder Weg	x				x	
Breiter Weg	x		x			
Bruchstraße	x				x	
Brucknerstraße	x				x	
Brückenstraße	x				x	
Brunnenplas						nicht reinigungsfähig
Buchenstraße	x				x	
Bülowstraße	x				x	
Burgenlandstraße	x				x	
Buschweg	x				x	
Butterort	x				x	
Cannockstraße	x				x	
Carl-Gastreich-Straße	x				x	
Castroper Straße	x		x			
Castroper Straße (Anl.)	x				x	
Castroper Straße, Südring bis Hachhausener Straße		6		x		<b>2 = 2 - 43</b>
Christophstraße	x				x	
Clemens-Dickhöfer-Weg	x				x	
Dahlienweg	x				x	
Dahlstraße	x				x	<b>a = 2 - 37 + 40, 3 = 2 - 47</b>
Danziger Straße	x				x	
Deipenwinkel	x			x	x	<b>2 = 1 - 31 + 4 - 10</b>
Dietrichstraße	x				x	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	x				x	
Dortmunder Straße	x		x		x	<b>1 = 1 - 39, 3 = 41 - 53</b>
Dr.-Friedrich-Steiner-Straße	x		x			
Dr.-Klausener-Straße	x				x	
Drievener Weg	x				x	<b>a + 3 = 1 - 5c</b>
Drosselweg	x				x	
Droste-Hülshoff-Straße	x				x	
Dümmerstraße	x				x	
Düppelstraße	x				x	
Edith-Stein-Straße	x				x	
Eichenstraße	x		x		x	<b>1 = In den Birken bis Industriestr.</b>
Eichenstraße - Stichstraße	x				x	
Eisenbahnstraße	x				x	
Elisabethstraße	x		x		x	<b>1 = 5 - 27 a + 26 - 32</b>
Elisabeth-Selbert-Straße	x				x	
Emmanuel-von-Ketteler-Straße	x			x		
Emscher-Lippe-Straße	x		x			
Erlenkamp	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Eugenstraße	x				x	
Eupener Straße	x				x	
Fallstraße	x				x	
Flotowstraße	x				x	
Fränskamp	x				x	
Frankfurter Straße	x				x	
Franzstraße	x				x	
Friedastraße	x				x	
Friedhofstraße	x				x	
Friedrichstraße	x				x	
Friedrich-Ebert-Straße	x		x	x	x	<b>1 = 72 - 90, 2 = 1 - 58, 3 = Rest</b>
Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße	x				x	
Fritz-Reuter-Weg					x	nicht reinigungsfähig
Fuhlenstraße	x				x	
Furtwänglerstraße	x				x	
Gartenstraße	x				x	
Genthiner Straße	x			x		
Georgstraße	x				x	
Geranienweg	x				x	
Gerhardstraße	x				x	
Gertrudenstraße	x		x	x		<b>1 = Südring bis Beisenkampstr.</b> <b>2 = 1 - 26</b>
Geschwister-Tenkhoff-Straße	x				x	
Glückaufstraße	x				x	
Goethestraße	x				x	
Gottlieb-Daimler-Straße	x			x		
Grenzmarkstraße	x				x	
Grüner Weg	x			x		
Gustav-Heinemann-Straße	x				x	
Hachhausener Straße	x			x		<b>a = bis Nr. 137</b> <b>2 = 1 - 137 + 2 - 188</b>
Händelstraße	x				x	
Hafenstraße	x		x	x		<b>1 = Ostring bis Lohstr.</b> <b>2 = Höttlingstr. bis Ostring</b>
Hagemer Binsenweide	x				x	
Hagemer Kirchweg	x		x		x	<b>1 = 1 - 76 + 5 - 39</b>
Halterner Straße	x			x		
Hans-Böckler-Straße	x			x		
Hans-Sachs-Straße	x				x	
Haydnstraße	x				x	
Hedwigstraße	x				x	
Heibeckstraße	x		x	x		<b>1 = zwischen Südring und Nr.30</b>
Heibeckstraße, Fußgängerzone		6		x		
Heinrichstraße	x				x	
Heinrich-Heine-Straße	x				x	
Heinrich-Holtkamp-Straße	x			x	x	<b>2 = 1, 2 + 2a, 7 + 20</b>
Helenenstraße	x				x	
Helene-Weber-Straße	x				x	
Herdieckstraße	x		x			<b>a = 1 - 19</b>
Hermannstraße	x				x	
Hermann-Löns-Weg	x				x	nicht reinigungsfähig
Hochfeld						kein Winterdienst, Kreisstraße
Hochstraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Höttingstraße	x			x	x	<b>a = 1 – 94 und 121 - 130</b> <b>2 = 2 - 60</b>
Hohe Straße		6		x		
Holtbredde	x				x	
Horneburger Straße	x		x			
Illandstraße	x				x	
Im Bollwerk	x				x	
Im Brauck	x				x	
Im Busch	x				x	
Im Haferkamp	x				x	
Im Kuhkamp	x				x	
Im Orot	x				x	
Im Ort	x				x	
Im Overkamp	x				x	
Im Sattelkamp	x				x	
Im Teifeld	x				x	
Im Timpen	x				x	
Im Weingarten	x				x	
Im Westerkamp	x				x	
Im Winkel	x				x	
Inastraße						Privatstraße
In den Birken	x		x		x	<b>1 = Kreuzstr. bis Eichenstr.</b>
In den Erlen	x				x	
In den Hofwiesen	x				x	
In der Bredde	x				x	
In der Heide	x				x	
In der Weide	x				x	
Industriestraße	x		x		x	<b>1 = 1 – 33 + 2 – 8 + 16 - 30</b>
Isoldestraße						Privatstraße
Jahnstraße	x				x	
Johannesstraße	x			x		
Johannesstraße, Fußgängerzone		6		x		
Johann-Sebastian-Bach-Straße						Privatstraße
Johann-Strauß-Straße	x				x	
Josefstraße	x				x	
Kanalstraße	x				x	
Kanalweg	x				x	tlw. nicht reinigungsfähig
Kardinal-von-Galen-Straße	x			x	x	<b>2 = 1 - 47</b>
Karlstraße	x				x	
Kehrwinkel	x				x	
Kiesenbrink	x				x	
Kirchstraße	x			x		
Kirchstraße, Fußgängerzone		6		x		
Klemensstraße	x				x	
Klosterner Weg				x		<b>2 = 1 - 17 + 2 - 14</b>
Klosterstraße	x		x			
Knappenstraße	x				x	
Körtlingstraße	x				x	
Kolonialstraße	x				x	
Kolpingstraße (einschl. Fußgängerzone)		6		x		
Konrad-Adenauer-Straße	x			x		
Koppelwiese	x				x	
Kreuzstraße	x			x		

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Krumme Straße	x				x	
Kruppstraße	x				x	
Künnekestraße	x				x	
Kurze Straße	x				x	
Leharstraße	x				x	
Linckestraße	x				x	
Lippestraße	x			x	x	<b>2 = 1 - 15, 2 - 6, 18 - 24</b>
Lloydstraße	x				x	
Löringhofstraße	x				x	
Lohstraße	x			x		
Lohstraße, Fußgängerzone		6		x		
Lohweg	x				x	
Lortzingstraße	x				x	
Ludwig-Uhland-Straße	x				x	
Luisenstraße	x				x	
Lutherplatz	x				x	
Magdalenenstraße	x		x		x	<b>1 = 1 - 11 a + 2 - 14</b>
Mahlerstraße	x				x	
Marga-Meusel-Straße	x			x	x	<b>2 = 29 - 37 + 26</b>
Margaretenstraße	x				x	
Marienstraße	x				x	
Markfelder Straße						Kreisstraße
Marktstraße	x			x	x	<b>2 = 2 - 26 + 1 - 29</b>
Marktstraße, Fußgängerzone		6		x		
Markscheiderstraße	x				x	
Martin-Luther-Straße	x			x		
Meckinghovener Weg	x		x		x	tlw. nicht reinigungsfähig <b>1 = Castr.Str bis Böckenheckstr.</b>
Meisterweg	x				x	
Memellandstraße	x				x	
Millöckerstraße	x				x	
Mittelstraße	x				x	
Möllerskamp	x				x	
Mozartstraße	x		x			
Mühlenrottstraße	x				x	
Münchener Straße	x				x	
Münsterstraße	x			x		
Nelkenweg	x				x	
Neue Straße	x			x		
Neue Straße, Fußgängerzone		6		x		
Neuer Kamp	x				x	
Neuer Weg	x		x			
Neumarkt		6		x		
Nonnenrott	x				x	
Nürnberger Straße	x				x	
Oberschlesienstraße	x				x	
Oelmühlenweg	x				x	
Offenbachstraße	x				x	
Ohmstraße	x				x	
Orffstraße	x				x	
Ostring	x				X	
Ostring-Ortsfahrbahn	x				x	
Otto-Hue-Straße	x				x	
Pahlenort	x			x		

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Parkweg	x				x	
Pestalozzistraße	x			x		
Petersbredde	x				x	
Pevelingstraße	x				x	
Pevelingstraße, Fußgängerzone		6		x		
Pootendiek	x				x	
Provinzialstraße	x		x			
Recklinghäuser Straße	x			x		<b>a + 2 = 1 - 13, 2 - 18</b>
Redder Straße	x			x	x	<b>2 = 2 - 54</b>
Regerstraße	x				x	
Reppenort	x				x	
Rosenweg	x				x	
Rottstraße	x			x		
Rudolf-Diesel-Straße	x			x		
Saarlandstraße	x				x	
Sauerkampstraße	x				x	
Schachtstraße	x				x	
Schillerstraße	x				x	
Schleswiger Straße	x				x	
Schlingewiesch	x				x	
Schloßstraße	x		x		x	<b>1 = 17 - 45 + 24 - 36</b>
Schmiedestraße	x				x	<b>a = 1 - 13</b>
Schmohlstraße	x				x	
Schrägenort	x				x	
Schubertstraße	x		x		x	<b>3 = 54-80 gerade</b> 82-86 kein Winterdienst
Schürenheck	x		x			
Schulstraße	x		x			
Schultenkamp	x				x	
Schumannstraße	x				x	
Siebenbürgenstraße	x				x	
Sofienstraße	x				x	
Speeckstraße	x			x	x	<b>2 = 1 - 18</b>
Spiekorth	x				x	
Steigerstraße	x				x	
Steinbrink	x				x	
Stinenpatt	x				x	
St.-Vincenz-Straße	x				x	
St.-Vincenz-Straße, Fußgängerzone		6		x		
Storchenweg	x				x	
Sudetenstraße	x				x	
Südring	x		x			
Südring-Ortsfahrbahn	x				x	
Südringweg	x				x	
Sutumer Bruch	x				x	
Sutumer Straße					x	nicht reinigungsfähig, <b>3 = 1 - 55</b>
Tannenbergstraße	x				x	
Telemannstraße	x		x		x	<b>1 = Schubertstr. bis Heideweg</b>
Telgeskamp						
Theiheide	x				x	
Theodor-Heuss-Straße	x				x	
Theresienstraße	x				x	
Thomas-Mann-Straße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Tigg		6		x		Fußgängergeschäftsstraße
Timmers Garten						nicht reinigungsfähig, kein Winterdienst
Trappenbredde						nicht reinigungsfähig
Türkenort	x			x		
Tulpenweg	x				x	
Uferweg						
Ulrichstraße	x				x	
Vogelsangweg	x				x	1 und 3
Wachtelstiege	x				x	
Wagnerstraße	x		x			
Walter-Sauer-Straße	x				x	
Westfalenstraße	x				x	
Westpreußenstraße	x				x	
Westremstraße	x				x	
Westring	x			x		
Wiener Straße	x				x	
Wiesenstraße	x		x			
Wilhelmstraße	x		x			
Wittener Straße	x		x			
Zabelstraße	x				x	
Zechenstraße	x		x		x	1 = 1-41 + 2-52 a
Zeisigweg	x				x	
Zellerstraße	x				x	
Zum Gutacker	x				x	
Zum Heideweg	x		x		x	3=Stichstraßen
Zum Kraftwerk	x				x	
Zum Schleusenpark	x				x	
Zum Wetterschacht	x				x	
Zur Pferdekoppel	x				x	nicht reinigungsfähig
Zur Seilscheibe	x				x	

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Datteln über Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 05.12.2025



Dora  
Bürgermeister

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 05.12.2025**

Der Rat der Stadt Datteln hat am 26.11.2025 folgende Satzung erlassen:

## **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabensatz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8.Juli 2016 (GV. NRW. S.559) zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
- Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 4. Juli 2017, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten nach der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 4. Juli 2017 die Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten sowie die sonstigen Anschlussnehmer, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängend bebaute oder unbebaute Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (4) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs.1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (6) Gesamtkosten der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.
- (7) Die Schmutz- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 2 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz werden Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden, als Schmutzwasser eingestuft. Dazu gehört z. B. das aus Abfalldeponien austretende Deponiesickerwasser aber auch das Grundwasser aus einer Grundwasserreinigungsanlage.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3 Abs. Abs. 1 bis 4). Bei Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden, gilt als Abrechnungsgrundlage die in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich eingeleitete Wassermenge (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## **§ 3 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter ( $m^3$ ) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die Wassermenge, die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 4) gewonnene Wassermenge, die im letzten vom Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden ist, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (§ 3 Abs. 6), welche nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wurde.

Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Haushaltsjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt und nach Vorliegen der Jahresrechnung des Wasserlieferanten durch die tatsächliche Verbrauchsmenge ersetzt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene

Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so gilt die vom Wasserlieferanten zugrunde gelegte Wassermenge als zugeführt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Die Menge der Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt wird, wird durch eine messrichtig funktionierende und geeignete Abwasser- Messeinrichtung gemessen. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Die Messeinrichtung ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einzubauen. Hat eine Messeinrichtung nicht messrichtig funktioniert, so wird die eingeleitete Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Wertes des Vorjahres geschätzt. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau einer solchen Messeinrichtung nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahme- oder Einleitungsmenge oder auf der Grundlage der Pumpleitung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der gleichartigen statistischen Verbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn die Messeinrichtung nicht messrichtig funktioniert.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten die gesamten dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden geeichten Wasserzähler gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung zu führen.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Wenn der Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein spezielles Gutachten, das sich auf

seine Wasserschwundmengen bezieht, erbringen will, so hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her, vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

#### **§ 4 Gebührensatz für Schmutzwasser**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,09 Euro pro Kubikmeter ( $m^3$ ) Schmutzwasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 1,24 Euro pro Kubikmeter ( $m^3$ ) Schmutzwasser.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 1,59 Euro pro Kubikmeter ( $m^3$ ) Schmutzwasser.
- (4) Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, kann eine den Mehrkosten entsprechende erhöhte Gebühr berechnet werden.
- (5) Gebührenpflichtigen, die eine Druckrohrleitung privat finanziert haben, wird für die Dauer der voraussichtlichen Abschreibungszeit dieser Leitung ein Gebührenabschlag in Höhe von 100 € pro Anschluss pro Jahr gewährt.

#### **§ 5 Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührentschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Gebührenermäßigungen werden gewährt für
- begrünte Dachflächen in Höhe von 75 %,
  - mit Rasengittersteinen befestigte Flächen in Höhe von 75 %,
  - Flächen mit Anschluss an eine öffentliche Versickerungsanlage in Höhe von 60 %,
  - sog. Regenwasserkänele in Höhe von 60 %,
  - wasserdurchlässig befestigte Flächen in Höhe von 50 %. Als wasserdurchlässig gelten die auf dem Grundstück mit Schotter, Asche, Betonpflaster mit Sickeröffnungen, Betonpflaster mit Sickerfugen (Rasenfugenpflaster) oder Betondrännpflaster (Porenplaster) befestigten Flächen,
  - Regenwassernutzungsanlagen mit Überlauf in die städtische Kanalisation in Höhe von 50 %.
- (5) Gebührenermäßigungen werden gewährt für Flächen mit Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal, der in ein Gewässer mündet, in Höhe von 50 %.
- (6) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr 1,24 Euro.
- (7) Die Gebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 0,54 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 0,67 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

## **§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsvorfahren.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 05. Dezember 2024 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 05.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 05.12.2025



Dora  
Bürgermeister

# **Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 05.12.2025**

Der Rat der Stadt Datteln hat am 26.11.2025 folgende Satzung erlassen:

## **Rechtsgrundlagen:**

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 62 bis 65 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung.

## **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Unterhaltungspflicht

§ 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes

§ 3 Gebührenpflicht

§ 4 Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab

§ 5 Gebührenhöhe

§ 6 Fälligkeit

§ 7 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht

§ 8 Schätzung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Unterhaltungspflicht**

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie der sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) obliegt den hierfür gem. § 62 Abs. 3 LWG NRW gebildeten Wasser und Bodenverbänden, soweit die Unterhaltung nicht dem Lippeverband obliegt.

## **§ 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes**

Die Stadt Datteln legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zum Unterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände und des Lippeverbandes entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um.

Die Gebiete der Wasser- und Bodenverbände und des Lippeverbandes ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen. Die Verbandsgrenzen sind aus der beigefügten Übersichtskarte, die als Anlage I Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflichtig sind entsprechend der Regelungen des § 64 Abs. 1 LWG NRW die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) werden von den Wasser- und Bodenverbänden unmittelbar zu den Verbandslasten herangezogen.

(2) Nicht gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken für die Flächen, die natürliche oder künstliche Gewässer darstellen. Zu diesen Gewässern gehören insbesondere die Gewässer erster und zweiter Ordnung und die sonstigen Gewässer im Sinne des LWG NRW, Seen, Teiche, Hochwasserschutzanlagen (Deiche und Deichvorland) sowie Kanäle. Straßenseitengräben, sonstige Gräben und Kolke sind keine Gewässer im Sinne dieser Regelung.

(3) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung ist eine Jahresgebühr. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die am 01.01. des Jahres Eigentümer des Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ein Wechsel im Eigentum ist der Stadt Datteln anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet sind jeweils die bisherigen und die neuen Eigentümer. Unterbleibt die Anzeige, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Jahres, in dem der Stadt Datteln die Rechtsänderung bekannt wird.

## § 4 Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab

(1) Die Eigentümer der befestigten Flächen tragen gemäß § 64 LWG NRW 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten. Als Gebührenmaßstab für die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 wird der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Für die Zuordnung der Grundstücksflächen zu den obenstehenden Kategorien (befestigte Flächen/ übrige Flächen) sind die am 01.01. eines Jahres örtlich vorhandenen Nutzungen maßgeblich.

(2) Befestigte Grundstücksfläche sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

(3) Übrige Grundstücksflächen sind alle Grundstücksflächen, die nicht den Flächen nach dem Absatz 2 zuzuordnen sind, insbesondere Acker-, Weiden-, Wiesen-, Waldflächen.

(4) Die Gesamtfläche der befestigten und übrigen Grundstücksflächen muss der im Liegenschaftskataster eingetragenen Fläche des Grundstückes entsprechen.

## § 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 10 000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche:

versiegelte	übrige
Grundstücksfläche	
a.) Eigentümer, die vom Lippeverband <b>nicht</b> unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:	1,89 €
127,70 €	1,89 €
b.) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:	
91,31 €	1,39 €

## § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsvorfahren.
- (3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet oder verrechnet.

## § 7 Mitwirkungspflichten, Betretungsecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen ermitteln die Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen im Sinne des § 4 durch Selbstveranlagung. Sie sind verpflichtet, der Stadt Datteln auf Anforderung die Größe der Grundstücksflächen nach Satz 1 mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Datteln hat eine Flächenauswertung des Stadtgebietes durchgeführt. Der Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, zu dieser Flächenauswertung ihrer Grundstücke Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die versiegelten Flächen und die übrigen Flächen zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt Datteln die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.
- (3) Jede Veränderung der Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen ist von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung der Stadt anzugeben.
- (4) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur grundstücksbezogenen Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Gebühr. Insoweit hat der Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Schätzung**

(1) Kommt ein Gebührenpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 ganz oder teilweise nicht nach, schätzt die Stadt Datteln die Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Veranlagung erfolgt zunächst aufgrund einer Schätzung gemäß Absatz 1. Nach Vorliegen der Selbstauskunft erfolgt eine Nachberechnung.

(3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe der Nachberechnung fällig. Guthaben werden nach Bekanntgabe der Nachberechnung erstattet oder verrechnet.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 3 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 5 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 5. Dezember 2024 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 05.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 05.12.2025



Dora  
Bürgermeister

<b>Stadt Datteln</b>	<b>Herr Wolf</b>	<b>02363 107-231</b>
<b>FD 4.6.4</b>	<b>Frau Mank</b>	<b>02363 107-303</b>
<b>Unterhaltsvorschusskasse</b>	<b>Frau Allert-Hachmann</b>	<b>02363 107-318</b>
<b>Zimmer 2.06 &amp; 2.07</b>	<b>Fax</b>	<b>02363 107-445</b>
	<b>E-Mail</b>	<b>uvk@stadt-datteln.de</b>

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 wird das nachfolgende Schriftstück/-e:

Inverzugsetzung der Stadt Datteln, FD 4.6.4., vom 18.11.2025, Aktenzeichen: FD 4.6.4.2.0979

Für Herr Kenan Aksoku, geb. 20.06.1975 in ,  
letzte bekannte Anschrift: Grüner Weg 30, 45711 Datteln

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art konnte nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten nicht festgestellt werden konnte. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten war nicht möglich.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 4.6.4, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.06 und 2.07, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Lemke

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Bescheid 2020 - 2022 vom 24.09.2025  
Buchungszeichen 2000-5023639-0001

für Fa. KisMed GmbH  
(letzte bekannte Anschrift: Heibbeckstraße 30, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Zahlungspflichtigen bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 2.1, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln, Zimmer 3.08 während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

gez.

Naujoks  
Fachdienst 2.1 - Rechnungswesen, Controlling, Steuern

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Aufhebungsbescheide vom 18.11.2025

Az: 1011117.0282902

für Frau Michelle Schmidt, geb. am 16.03.2000 in Castrop-Rauxel  
(letzte bekannte Anschrift: Auf der Reihe 82, 45327 Essen)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 21, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Tschich  
Sachbearbeiterin Leistung

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

**Bezirksstelle Stadt Datteln**  
Martin-Luther-Str. 13  
45711 Datteln

Stadt Datteln	Herr Wolf	02363 107-231
FD 4.6.4	Frau Lemke	02363 107-416
Unterhaltsvorschusskasse	Frau Allert-Hachmann	02363 107-318
Zimmer 2.06 & 2.07	Fax	02363 107-445
	E-Mail	uvk@stadt-datteln.de

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 wird das nachfolgende Schriftstück/-e:

Inverzugsetzung der Stadt Datteln, FD 4.6.4., vom 02.12.2025,  
Aktenzeichen: FD 4.6.4.2.0984 / FD 4.6.4.2.0985

Für Herr Oleksii Smolianov, geb. 24.06.1981 in Kramatorsk (Ukraine),  
letzte bekannte Anschrift: UKRAINE

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art konnte nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten nicht festgestellt werden konnte. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten war nicht möglich.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 4.6.4, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.06 und 2.07, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Wolf

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Ablehnungsbescheid vom 10.11.2025

Az: 1011117.0217904

für Frau Sevinch Yakub, geb. am 21.04.1971 in Plovdiv, Bulgarien  
(letzte bekannte Anschrift: Südring 166, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 21, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Tschich

Sachbearbeiterin Leistung

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

**Bezirksstelle Stadt Datteln**

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln